



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

LXV. Flächennutzungsplanänderung, Bereich Zentraldeponie Leppe

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 18.03.2009 die LXV. Flächennutzungsplanänderung, Bereich Zentraldeponie Leppe.

Die Bezirksregierung Köln teilt mit Schreiben vom 31.08.2009, Az.: 35.2.11-63-18/09 folgendes mit:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Lindlar am 18.03.2009 beschlossene LXV. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Zentraldeponie Leppe.

Im Auftrag
Wagner“

Der LXV. Flächennutzungsplanänderung, Bereich Zentraldeponie Leppe, ist eine Begründung beigefügt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes ist in dem nachstehend verkleinert abgedruckten Übersichtsplan kenntlich gemacht. (© Geobasisdaten: Verm.- und Katasteramt Gummersbach.)

Mit dieser Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes sowie der Bekanntmachung der erforderlichen Hinweise, tritt der Bauleitplan in Kraft.

Hinweise:

1. Der o. g. Bauleitplan wird im Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt der Gemeinde Lindlar, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.

Dienststunden sind

Di., Mi. und Do.:	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bauleitplanes wird während der Dienststunden auf Wunsch Auskunft erteilt.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit des o. g. Bauleitplanes gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag des Entschädigungsberechtigten an den Entschädigungspflichtigen wegen der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen und auf das nach § 44 Abs. 4 mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird besonders hingewiesen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 02.09.2009



Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

aufgehängt am:.....

abgehängt am:.....

bestätigt

**Bereich der LXV.FNP-
ÄNDERUNG**

Zentraldeponie Leppe

Maßstab: 1:7500

